

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für Lizenzprogramme (AGB Lizenz)

Stand: November 2011

## 1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend "IBM" genannt) regeln die Überlassung und Nutzung von Lizenzprogrammen. Lizenzprogramme sind alle IBM Programme, die gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lizenziert werden.

Unter "Lizenzprogramm" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind das Originalprogramm sowie vollständige oder Teilkopien hiervon zu verstehen. Ein Lizenzprogramm kann aus (1) maschinenlesbaren Instruktionen und Daten, (2) Komponenten, Dateien und Modulen, (3) audiovisuellen Inhalten (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Bilder) und (4) zugehörigem Lizenzmaterial (z. B. Schlüssel und Dokumentation) bestehen.

**1.2** Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.

**1.3** Folgebestellungen kann der Kunde bis zu folgenden Beträgen formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen: Einmalgebühr EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro), Monatliche Gebühr EUR 10.000.- (zehntausend Euro), Einmalige Anfangsgebühr EUR 40.000.- (vierzigtausend Euro), Jährliche Gebühr EUR 8.000.- (achttausend Euro). Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande.

**1.4** Weitere Bedingungen für Lizenzprogramme können sich aus Dokumenten ergeben, die von IBM bereitgestellt und als Anlagen bzw. Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

**2.1** Der für ein Lizenzprogramm zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Einmalbeträge oder wiederkehrende Gebühren (z. B. monatlich oder jährlich). Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z. B. Expresszuschlag). IBM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.

**2.2** Wiederkehrende Gebühren für Lizenzprogramme werden ab dem Installationsdatum berechnet. Das Installationsdatum für ein Lizenzprogramm ist:

1. bei einer Basislizenz: der zweite Geschäftstag nach Ablauf der üblichen Versandzeit;
2. bei einer Kopie: der Tag, der im Vertrag als Datum der Kopierberechtigung angegeben ist;
3. bei einer gebührenpflichtigen Komponente (auch "Feature" genannt): der Tag, an dem der Kunde die gebührenpflichtigen Komponente oder eine Kopie hiervon einsetzt. Der Kunde wird IBM unverzüglich über den Einsatz der gebührenpflichtigen Komponente informieren.

Monatlich wiederkehrende Gebühren für Lizenzprogramme werden dem Kunden vierteljährlich zu Beginn eines jeweiligen Kalendervierteljahres in Rechnung gestellt; jährlich wiederkehrende Gebühren werden zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet (Berechnungsperiode). Anteilige Berechnungsperioden werden auf Basis eines 30-Tage-Monats anteilig in Rechnung gestellt.

Sofern im Falle einer nutzungsabhängigen Gebühr eine Gebührenschatzung durch IBM erfolgt, dient diese ausschließlich Planungszwecken. Die Abrechnung der vom Kunden zu bezahlenden Gebühren erfolgt auf Basis der aktuellen sowie berechtigten Nutzung durch den Kunden.

**2.3** Einmalbeträge und wiederkehrende Gebühren können auf der Basis von Messungen der tatsächlichen oder festgelegter Nutzung erfolgen (z. B. festgelegte Kapazität einer Maschine, Anzahl von Benutzern oder Größe eines Prozessors bei der Nutzung eines Lizenzprogramms). Der Kunde ist verpflichtet, IBM auf Verlangen nach von ihr festgelegter Art und Weise aktuelle Nutzungsdaten mitzuteilen. Nimmt der Kunde Änderungen an seiner Umgebung vor, die Auswirkungen auf die Nutzungsgebühren haben (z. B. Änderung der Prozessorgröße oder Konfigurationsänderungen), ist der Kunde verpflichtet, dies IBM umgehend mitzuteilen und damit verbundene Gebühren an IBM zu bezahlen. Wiederkehrende Gebühren werden dann von IBM entsprechend angepasst. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden auf bereits fällige oder bezahlte Gebühren keine Gutschriften gewährt oder Rückzahlungen geleistet. Soweit IBM die Bemessungsgrundlage ändert, erfolgt dies nach den Bedingungen, die für Preisänderungen gelten.

**2.4** Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen/ Gebühren wird IBM an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

**2.5** IBM kann wiederkehrende Gebühren für Lizenzprogramme durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

Einmalbeträge können ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden. Eine solche Erhöhung von Einmalbeträgen hat jedoch keine Auswirkungen auf bestehende Einzelverträge, soweit die Bestellung des Kunden vor Ankündigung der Preiserhöhung bei IBM eingegangen ist und innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der Bestellung (1) IBM dem Kunden das Lizenzprogramm zur Verfügung stellt, (2) der Kunde eine autorisierte Kopie eines Lizenzprogramms anfertigt bzw. eine gebührenpflichtige Komponente eines Lizenzprogramms einer anderen Maschine zuordnet oder (3) eine Änderung der festgelegten Nutzung für ein Lizenzprogramm wirksam wird (Erhöhung der Benutzeranzahl, Änderung der Prozessorgruppe usw.).

**2.6** Die im Auftragsdokument angegebenen Preise/ Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

**2.7** Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

**2.8** Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **3. Lieferungen**

Werden Programme auf Datenträgern an den Kunden geliefert, geht – sofern nicht zwischen den Parteien etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – die Gefahr auf den Kunden über, sobald IBM den Datenträger an den von IBM bestimmten Spediteur/Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Auslieferung bestimmte Person oder Unternehmen ausgeliefert hat.

### **4. Vertragsänderungen**

**4.1** Um Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu bewahren, kann IBM die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen sowie leistungsbezogene Bedingungen eines Vertrags durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten ändern. Rückwirkende Änderungen der

Bestimmungen sind jedoch ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für Neuverträge, Vertragsverlängerungen und Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Eine Änderung von Bestimmungen, die die Kündigung eines Lizenzprogramms zum Gegenstand haben, findet nur auf neue Lizenzverträge Anwendung. Bei bestehenden Verträgen, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden und die eine vorbestimmte, verlängerbare Vertragslaufzeit aufweisen, kann der Kunde verlangen, dass die mitgeteilten Änderungen erst zum Beginn der Verlängerungsperiode wirksam werden, soweit die Änderungen die gegenwärtig geltenden Bestimmungen berühren und für den Kunden nachteilig sind.

**4.2** Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die nachfolgend benannten Handlungen (oder die Unterlassung von Handlungen) als seine Zustimmung zu einer mitgeteilten Änderung im vorbenannten Umfang zu verstehen sind, die Änderungen mithin für künftige Leistungen von IBM Anwendung finden:

1. Der Kunde gibt eine Neubestellung eines Lizenzprogramms nach dem in der schriftlichen Mitteilung genannten Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung ab.
2. Der Kunde widerspricht einer im Rahmen einer Vertragsverlängerung wirksam werdenden Änderung nicht innerhalb von 90 Tagen nach deren schriftlicher Mitteilung.
3. Der Kunde, bei Verträgen, unter denen fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen erbracht werden, innerhalb von 90 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Änderungen weder eine Verschiebung der Änderungen auf den Beginn der nächsten Vertragsperiode verlangt, noch den Vertrag gemäß den bestehenden Bedingungen des laufenden Vertrags kündigt.

In der Mitteilung über die geplante Änderung wird IBM den Kunden auf die vorstehenden Konsequenzen hinweisen.

**4.3** Preisänderungen für Lizenzprogramme sind Gegenstand der Bestimmungen der Ziffer 2 (Preise und Zahlungsbedingungen).

**4.4** Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

### **5. IBM Business Partner**

IBM hat mit bestimmten Partnern ("IBM Business Partner") Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Services von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM

Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

## 6. Lizenz

**6.1** Mit Annahme des Kundenauftrags durch IBM erhält der Kunde ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Lizenzprogramms in seinem Unternehmen in Deutschland. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensanteil, der sich in Deutschland befindet, soweit an anderer Stelle dieses Vertrags nicht etwas anderes vereinbart ist.

**6.2** Lizenzprogramme sind geistiges Eigentum der International Business Machines Corporation, eines mit ihr verbundenen Unternehmens oder eines Dritten. Sie sind urheberrechtlich geschützt und werden zur Nutzung überlassen (lizenzieren, nicht verkauft).

Für bestimmte Lizenzprogramme können besondere Nutzungsbedingungen vorgesehen sein.

**6.3** Der Kunde ist berechtigt,

1. den maschinenlesbaren Teil des Lizenzprogramms auf der Bestimmten Maschine zu nutzen. Die "Bestimmte Maschine" ist entweder (1) die Maschine, auf der ein Lizenzprogramm zur Nutzung eingesetzt werden soll und die der Kunde IBM durch Typen-, Modell- und Seriennummer benennt, oder (2) jedwede Maschine, auf der der Kunde das Lizenzprogramm nutzt, soweit eine Identifizierung von IBM nicht verlangt wird. Ist die Bestimmte Maschine nicht funktionsfähig, kann das Lizenzprogramm vorübergehend auf einer Ersatzmaschine eingesetzt werden. Wenn die Bestimmte Maschine das Lizenzprogramm weder umwandeln (assemble) noch übertragen (compile) kann, kann der Kunde dies durch eine andere Maschine ausführen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, IBM einen Wechsel der Bestimmten Maschine unter Angabe des Wirksamkeitsdatums anzuzeigen;
2. das Lizenzprogramm im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen;
3. zum Erreichen seiner autorisierten Nutzung Kopien des Lizenzprogramms zu erstellen und einzusetzen, soweit auf jeder Kopie oder Teilkopie die Copyright-Vermerke des Rechteinhabers aufgenommen werden;
4. Teile des Lizenzprogramms, die der Kunde in Quellcodeform erhalten hat oder die mit einem entsprechenden Beschränkungsvermerk (z. B. "Restricted Materials of IBM") versehen sind, nur zu nutzen,

- a. um Probleme, die mit der Nutzung des Lizenzprogramms entstehen, zu beseitigen und
- b. das Lizenzprogramm so zu verändern, dass es mit anderen Produkten zusammenwirken kann.

**6.4** Ferner wird der Kunde

1. für das jeweilige Lizenzprogramm geltende zusätzliche oder von den vorstehenden Regelungen abweichende Bedingungen, die in den jeweiligen Spezifikationen oder einem Anhang und/oder Auftragsdokument enthalten sind, einhalten,
2. sicherstellen, dass jeder (direkt oder entfernt auf das Lizenzprogramm zugreifende) Benutzer das Lizenzprogramm nur im Rahmen der autorisierten Nutzung und nur entsprechend den die Lizenzprogramme betreffenden Bedingungen von IBM nutzen wird und
3. Aufzeichnungen über sämtliche Programmkopien eines Lizenzprogramms führen und diese IBM auf Anforderung zur Verfügung stellen.

**6.5** Der Kunde ist nicht berechtigt,

1. das Lizenzprogramm rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile), in anderer Weise zu übersetzen (translate) oder rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist;
2. das Lizenzprogramm zu vermieten/verleasen abzutreten, diesbezüglich Unterlizenzen zu vergeben oder es außerhalb seines Unternehmens zu übertragen.

## 7. Nebenlizenzen

Für einige Lizenzprogramme besteht die Möglichkeit, Kopien zu erstellen und als Nebenlizenzen einzusetzen. Da die Lizenzgebühr für eine Nebenlizenz niedriger ist als die der Basislizenz, gelten für Nebenlizenzen die nachfolgenden einschränkenden Bedingungen:

1. der Kunde verfügt über eine Basislizenz für das gleiche Lizenzprogramm;
2. der Kunde erhält die Fehlerdokumentation und den Programmservice (soweit ein solcher für das Lizenzprogramm vorgesehen ist) nur an dem Ort, an dem die Basislizenz genutzt wird und
3. der Kunde wird die von IBM für die Basislizenz bereitgestellten Releases, Fehlerkorrekturen und -umgehungen an die für die Nebenlizenz Bestimmte Maschine weiterleiten und dort einsetzen.

## 8. Gewährleistung

**8.1** IBM gewährleistet, dass jedes Lizenzprogramm – soweit im Rahmen der Spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt – den von IBM für das jeweilige Produkt herausgegebenen Spezifikationen entspricht.

Spezifizierte Einsatzbedingungen sind die Maschinen- und Programmumgebungen, die für den Betrieb eines Lizenzprogramms vorgesehen und in den "Licensed Program Specifications" beschrieben sind.

- 8.2** Bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln wird der Kunde gemäß den vertraglichen Bestimmungen mitwirken.

IBM wird sich bemühen, während der Verfügbarkeit des Programmservice für Lizenzprogramme (vgl. Ziffer 9) Abweichungen von den Spezifikationen zu beseitigen oder zu umgehen. Programmservice steht für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab Ankündigung eines Lizenzprogramms zur Verfügung.

Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen erheblichen Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, dass der Kunde das Lizenzprogramm vertragsgemäß nutzen kann, kann er die Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder das Lizenzprogramm kündigen. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch eine Kündigung ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 12 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

- 8.3** Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch vertragswidrigen oder in sonstiger Weise unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich der Nutzung von Maschinenkapazität, deren Nutzung mit IBM nicht vereinbart wurde), Bedienungsfehler, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung in anderen als den Spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter, welche nicht von IBM geliefert wurden oder sonstige äußere Einflüsse entstehen.

- 8.4** Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Im Falle eines Lizenzprogramms gewährleistet IBM daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung des Programms.

Soweit bestimmte Lizenzprogramme mit dem Hinweis "not warranted" versehen sind, bedeutet dies, dass IBM keinen eigenen Herstellerservice für das jeweilige Programm zur Verfügung stellt oder die Gewährleistungsverpflichtungen von IBM durch Dritte, einschließlich dem Hersteller des Programms, erfüllt werden können.

- 8.5** Garantien der Hersteller oder Lieferanten eines Lizenzprogramms werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

## 9. Programmservice

- 9.1** Für bestimmte Lizenzprogramme bietet IBM Programmservice. Im Rahmen des Programmservice erhält der Kunde von IBM Informationen über funktionale Einschränkungen, zur Fehlerbeseitigung oder Fehlerumgehung. Voraussetzung hierfür ist, dass der vom Kunden gemeldete Fehler – unter den Spezifizierten Einsatzbedingungen – reproduziert werden kann. Programmservice wird nur für den ungeänderten Teil eines aktuellen Release eines Lizenzprogramms geleistet.

- 9.2** Der Programmservice wird von IBM entweder (1) mit unbestimmter Laufzeit (mit einer mindestens sechsmonatigen Abkündigungsfrist seitens IBM), (2) bis zu einem von IBM festgelegten Termin oder (3) für eine von IBM festgelegte Zeitperiode zur Verfügung gestellt.

## 10. Einsichts- und Prüfungsrecht

IBM hat das Recht, die Nutzungsdaten des Kunden und andere Informationen, die die Berechnung von Gebühren betreffen, zu überprüfen. Dies schließt das Recht ein, die Einhaltung der in diesem Vertrag (einschließlich zugehöriger Ergänzungen und Auftragsdokumenten) enthaltenen Bedingungen durch den Kunden zu überprüfen, an allen Standorten und für alle Umgebungen, an denen der Kunde Lizenzprogramme nutzt oder installiert. IBM ist berechtigt, die Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen, soweit dieser durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Der Kunde verpflichtet sich, schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und IBM sowie deren Prüfern bereitzustellen, um gegenüber IBM prüffähige Nachweise dafür zu erbringen, dass die Installation und Nutzung von Lizenzprogrammen in Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfolgt, einschließlich der angewandten IBM Lizenz- und Preisbedingungen. IBM wird den Kunden schriftlich benachrichtigen, sofern eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde die ihm aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht einhält. Die Rechte und Verpflichtungen im Rahmen dieses Absatzes bleiben während der Vertragslaufzeit und eines Zeitraums von zwei Jahren danach in Kraft.

## 11. Schutzrechte Dritter

- 11.1** IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Lizenzprogramme hergeleitet werden, und dem

Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

**11.2** Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Lizenzprogramme ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das Lizenzprogramm an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden zwölf Monatsgebühren oder den vom Kunden bezahlten Betrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 12 (Haftung). Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

**11.3** Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Lizenzprogramme eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. Lizenzprogramme vom Kunden verändert oder unter anderen als den Spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden;
3. die Lizenzprogramme gemeinsam mit anderen von IBM nicht als System gelieferten Produkten oder mit sonstigen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von IBM geliefert wurden oder Lizenzprogramme an Dritte, die nicht zuseinem Unternehmen (vgl. Definition gemäß Ziffer 6) gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.
4. die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts nur durch Nicht-IBM Produkte oder durch ein unter einer separaten Lizenzvereinbarung, z. B. den Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete der IBM (IPLA), lizenziertes Programm, erfolgt.

## **12. Haftung**

**12.1** IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.

**12.2** Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

**12.3** IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

**12.4** Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer (Haftung).

## **13. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien**

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden.
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb ihres Unternehmens (vgl. Definition gemäß Ziffer 6) oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unter-

nehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

8. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Lizenzprogramme angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Lizenzprogramme in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
9. der Kunde verpflichtet ist, IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (inkl. remote access) zu gewähren sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstigen Ressourcen bereitzustellen, soweit dies zur Leistungserbringung durch IBM erforderlich ist;
10. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

## 14. Datenschutz

### 14.1 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

**Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.**

**Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen**

**der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.**

**Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.**

### 14.2 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips, etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter [www.ibm.com/support/operations/de/documentations](http://www.ibm.com/support/operations/de/documentations) zu finden ist, oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

## 15. Beendigung des Vertrags/Kündigung

**15.1** Bestimmte Nachfolgeprogramme für Lizenzprogramme, die gegen Einmalgebühr lizenziert wurden, können von IBM gegen eine Upgrade-Gebühr lizenziert werden. Erwirbt der Kunde das Recht zur Nutzung eines solchen Nachfolgeprogramms, verpflichtet er sich – soweit nicht anders vereinbart – mit Fälligkeit der Upgrade-Gebühr das ersetzte Lizenzprogramm nicht mehr zu nutzen.

**15.2** Der Kunde kann die Lizenz für ein Lizenzprogramm jederzeit mit einer Benachrichtigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

**15.3** Im Übrigen können der Kunde und IBM einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine

vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. IBM ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn der Kunde die vereinbarten Lizenzbedingungen nicht einhält. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen. Mit der Kündigung durch IBM endet auch die Nutzungsberechtigung des Kunden für das Lizenzprogramm.

- 15.4** Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

## **16. Allgemeines**

- 16.1** Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 16.2** Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Lizenzen kann in dem Umfang erfolgen, wie dies im jeweiligen Vertrag geregelt ist.
- 16.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.4** Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

\* \* \*